



Klug & Froehlich
RECHTSANWÄLTE

WWW.KLUGUNDFROEHLICH.DE

Mandanten-Info

Sekretariat:

julia.yanchenko@klugundfroehlich.de
andrea.lang@klugundfroehlich.de

Rechtsanwälte:

andreas.klug@klugundfroehlich.de
anja.froehlich@klugundfroehlich.de
melanie.haas@klugundfroehlich.de

Erreichbarkeit

Wir sind uns bei der Betreuung eines Mandates jederzeit bewusst, wie wichtig und meist auch emotional bedeutsam ein familienrechtliches Verfahren ist. Aus diesem Grunde bemühen sich die Rechtsanwälte und das Kanzlei-Team stets, auf Ihre Anliegen so zeitnah wie möglich zu reagieren.

Der Ablauf einer Anwaltskanzlei bedingt jedoch, dass eine telefonische Erreichbarkeit der Anwälte in der Regel nicht gegeben ist.

Vormittags sind Gerichtstermine wahrzunehmen und am Nachmittag finden Mandantenbesprechungen statt. Die Zeitfenster, die sich zwischen den Terminen ergeben und in denen eine Anrufannahme durch die Anwälte theoretisch möglich wäre sind klein und vor allen Dingen nicht vorhersehbar. Freitags haben wir zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr eine Telefonsprechstunde eingerichtet, während der wir allerdings bei hohem Gesprächsaufkommen keine Gewähr für die Erreichbarkeit geben können.

Aus diesem Grunde dürfen wir Sie bitten, von telefonischen Sachstandsanfragen abzusehen. Sie können sich darauf verlassen, dass wir uns unmittelbar bei Ihnen melden, sobald sich in Ihrer Sache etwas Neues ergibt. Unvermeidliche Rückfragen richten Sie bitte an unser Sekretariatsteam, am besten per E-Mail.

Ist Rücksprache mit dem betreuenden Anwalt erforderlich, dann fordern Sie einen Rückruf an. Dazu schildern Sie bitte kurz, worum es Ihnen geht. Sie können dies

entweder per E-Mail oder aber telefonisch im Gespräch mit unserem Team tun. Unsere

geschulten Mitarbeiter sind dazu da, die Anwälte in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Viele Fragen können daher unmittelbar über das Sekretariat beantwortet werden. Die Bearbeitung anderer Anliegen wird beschleunigt, wenn Sie dieses unseren Mitarbeitern schildern und daher dem Anwalt bereits eine konkrete Anfrage vorgelegt werden kann.

Alternativ kontaktieren Sie Ihren Anwalt unmittelbar per E-Mail und schildern in aller Kürze Ihr Anliegen.

Sollten Sie einen Rückruf wünschen, geben Sie bitte in der E-Mail Ihre gewünschte Rückrufnummer und am besten einige Zeitfenster an, in denen Sie gut erreichbar sind.

Das Sekretariat ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 13.00 und von 14.00 bis 17:00 Uhr telefonisch erreichbar.

Termine

Sie können Besprechungstermine telefonisch oder aber online über unsere Internetseite vereinbaren. Bitte schildern Sie unbedingt auch im Falle der Terminvereinbarung kurz, worum es Ihnen bei diesem Termin geht.

Sie haben die Auswahl zwischen dem Standort unserer Hauptfiliale in Köln-Vingst oder aber der Zweigstelle am Neumarkt.

Sollten Sie einen Termin nicht einhalten können, sagen Sie diesen bitte spätestens 24

Stunden vorher ab. Dies kann per E-Mail oder telefonisch geschehen. Bei nicht rechtzeitiger Absage eines Termins behalten wir uns die Geltendmachung eines Ausfallhonorars in Höhe von 25,00 € für die

Hauptfiliale beziehungsweise 50,00 € für die Zweigstelle am Neumarkt vor.

Bitte sehen Sie grundsätzlich von Besuchen ohne vorherige Terminabsprache ab.

Kosten

Die Höhe der zu erwartenden Gebühr ist für Sie als Mandant ein wichtiger Punkt. Wir legen hier Wert auf größtmögliche Transparenz.

Die Vergütung für anwaltliche Tätigkeit ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Zu unterscheiden sind die Kosten für eine Erstberatung und solchen, die für eine (weitere) Vertretung anfallen.

Kosten der Erstberatung

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet üblicherweise in den Kanzleiräumen statt; wünscht der Mandant dies ausdrücklich, ist auch eine fernmündliche Beratung möglich. Vorbereitende Tätigkeiten, etwa die Sichtung vorab überlassener Unterlagen oder Nachbereitung, etwa die Beantwortung nachträglich auftauchender Rückfragen sind nicht erfasst.

Über die Vornahme einer Erstberatung schließen wir eine Gebührenvereinbarung gem. § 4 RVG über die Pauschalvergütung einer anwaltlichen Erstberatung ab. Diese beinhaltet, dass für die mündliche – auch fernmündliche – Erstberatung eine Pauschalvergütung von netto 190,00 EUR, brutto demnach 226,00 EUR zu zahlen ist und dass mit diesem Betrag die anwaltliche

Erstberatung bis zur Dauer von 75 Minuten abgegolten ist. Für Beratungsgespräche bis zu 90 Minuten vereinbaren wir einen Pauschalbetrag von brutto 250,00 EUR; dauert die Erstberatung länger, werden pauschal brutto 300,00 EUR berechnet.

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten) sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet, so, wie sie entstanden sind.

Die Vergütung ist sofort fällig.

Etwaige Zahlungen der Rechtsschutzversicherung des Mandanten werden angerechnet. Die vom Rechtsschutzversicherer geschuldete Vergütung ist in der Höhe auf den nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geschuldeten Rahmen begrenzt. Die vereinbarte Vergütung kann im Einzelfall über diesen Rahmen hinausgehen. Es liegt im Risiko des Mandanten, ob und inwieweit der Rechtsschutzversicherer Zahlung leistet.

Sofern Sie eine telefonische Erstberatung wünschen, ist es zu deren Vorbereitung und zur Abschätzung der endgültigen Kosten hilfreich, wenn Sie uns kurz schriftlich, gern auch per mail oder Fax, Ihr Anliegen schildern und Ihre Daten übermitteln. Wir können sodann kurzfristig einen Telefontermin vereinbaren.

Kosten für außergerichtliche und/oder gerichtliche Vertretung

Für Familiensachen kommen zwei mögliche Abrechnungsmodelle in Betracht und zwar zum einen die Abrechnung nach dem Gegenstands- oder Streitwert und zum anderen die Vergütung auf der Basis eines Stundenhonorars.

Wir arbeiten grundsätzlich auf Basis der Vereinbarung eines Stundenhonorars und schließen hierzu mit Ihnen eine Vergütungsvereinbarung. Diese wird jeweils gesondert mit Ihnen verhandelt und schriftlich niedergelegt. Die Abrechnung erfolgt minutengenau und Sie erhalten ein exaktes Tätigkeitsprotokoll zu jeder Rechnung. Unser gewöhnlicher Stundensatz beträgt 219,00 € netto, das sind 260,61 € brutto.

Soweit ein gerichtliches Verfahren geführt wird, so unterliegen wir hier einer Preisbindung nach unten. Dies bedeutet, dass wir in jedem Falle die nach dem Gegenstandswert anfallenden Gebühren zu berechnen haben, und zwar auch dann, wenn die nach dem Stundensatz anfallenden Gebühren niedriger wären. Unsere Gebühren bemessen wir daher zunächst nach einer Schätzung des Verfahrenswertes, der später

durch das Gericht bindend festgelegt wird. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind wir berechtigt, auf unsere voraussichtlich entstehenden Gebühren einen angemessenen Vorschuss zu verlangen; dieser kann zum Beispiel im Falle einer Scheidung auch die vollständigen Gebühren umfassen.

Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe

Bei schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann staatlicherseits Hilfe gewährt werden.

Außerhalb eines Gerichtsverfahrens heißt diese Hilfe Beratungshilfe. Sollten Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, so legen Sie uns bitte unbedingt bereits vor Beginn des ersten Gesprächs den Berechtigungsschein für die Beratungshilfe vor. Den Beratungshilfeschein erhalten Sie in der Rechtsantragsstelle des für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgerichts, wenn die Voraussetzungen vorliegen und der Anwalt noch nicht tätig geworden ist. In jeder Angelegenheit (Trennung, Unterhalt, Sorgerecht, etc.), in der Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen, müssen Sie eine Beratungshilfegebühr in Höhe von 15,00 € selbst bezahlen. Sollten Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, so legen Sie uns bitte vor Beginn des ersten Gesprächs den Berechtigungsschein bereits am Empfang vor. Dort sind auch die 15,00 € einzuzahlen. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie bei uns eine Informationsbroschüre zum Thema Beratungshilfe erhalten.

Für ein gerichtliches Verfahren kann Verfahrenskostenhilfe (VKH) bewilligt werden. Dazu ist es erforderlich, einen Antrag bei dem zuständigen Gericht zu stellen. Das Gericht kann die VKH mit oder ohne Ratenzahlung bewilligen. In beiden Fällen übernimmt der Staat die Gerichtskosten und die Kosten des für Sie beigeordneten Rechtsanwalts. Setzt das Gericht eine Ratenzahlung fest, müssen Sie die festgesetzten Raten an die Staatskasse zahlen. Wird der Antrag auf VKH abgewiesen, müssen Sie die für unsere Tätigkeit in dem Gerichtsverfahren entstandenen Gebühren und die Gerichtskosten übernehmen.

Auch dann, wenn Ihnen VKH bewilligt wird, bleibt das Verfahren unter Umständen mit einem Kostenrisiko verbunden. Handelt es sich um ein Verfahren, in dem es einen „Gewinner“ und einen „Verlierer“ gibt, muss der Verlierer die Kosten des Gegners tragen. Dies gilt beispielsweise nicht in

Scheidungsverfahren, da es hier kein Gewinnen oder Verlieren gibt. Sollten Sie ein Verfahren verlieren, müssen sie auch bei Gewährung von VKH die Anwaltsgebühren der Gegenseite tragen.

Durch den Antrag auf Gewährung von VKH wird ein Prüfungsverfahren eingeleitet. Die hierfür entstehenden Anwaltsgebühren müssen Sie übernehmen, falls Ihnen keine VKH bewilligt wird.

Sonst noch gut zu wissen

Post

Sollten Sie im Verlauf eines Mandats oder eines Gerichtsverfahrens Post erhalten, die nicht von uns an Sie weitergeleitet wurde, stellen Sie bitte sicher, dass wir eine Kopie dieses Schriftstückes erhalten. In diesem Fall ist sonst nicht sichergestellt, dass uns alle notwendigen Informationen vorliegen. Eine Ausnahme gilt für Terminladungen, die das Gericht unmittelbar an Sie versendet.

Rechtsschutzversicherung

Sollten Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, empfehlen wir Ihnen, vor der Inanspruchnahme einer Beratung oder der Erteilung eines Auftrages für eine andere anwaltliche Tätigkeit bei Ihrer Rechtsschutzversicherung nachzufragen, ob die von Ihnen gewünschte Tätigkeit von Ihrer Rechtsschutzversicherung übernommen wird. Familienrechtliche Angelegenheiten sind nur im Ausnahmefall versichert. Die meisten Verträge sehen einen Ausschluss für Familiensachen vor, umfassen jedoch eine Erstberatung. Auch wenn die Erstberatung von Ihrem Vertrag abgedeckt sein sollte, kann es sein, dass die Kosten auf Sie zukommen, da in vielen Versicherungsverträgen ein Selbstbehalt vereinbart ist. Bitte klären Sie dies vorab mit Ihrem Versicherer.